



Nutzungsbedingungen

zur Inanspruchnahme der Gleisinfrastruktur und Serviceeinrichtungen am Bahnstandort Frankfurt (Oder)

Allgemeiner Teil (NBS-AT- 2022)



tegece | infra

INFRASTRUKTUR + LOGISTIK GMBH FRANKFURT (ODER)





Nutzungsbedingungen

für die Gleisinfrastrukturanlagen der tegece | infra am Bahnstandort Frankfurt (Oder)

Vorwort

Die tegece | infra ist seit Februar 2016 Eigentümer des Bahnstandortes Frankfurt (Oder), zugelassenes, nicht bundeseigenes Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) und Betreiber der Gleisanlagen.

Des Weiteren ist die tegece | infra auch **Eigentümerin** der Serviceeinrichtung „Logpark Terminal (KV) Frankfurt (Oder)“ und Betreiber der sich im Terminal befindenden Logistikgleise. Jedoch ist die tegece | infra hier **nicht Betreiber** des Terminals und damit **nicht Leistungserbringer** von Umschlag- und Service- und Werkstatteleistungen. Die NBS für die Serviceeinrichtung Terminal sind über die Homepage des Betreibers, der **PCC Intermodal GmbH**, erhältlich!

Im Zuge einer Ausgliederung von kommunalem Sondervermögen wurde der Übergang der Anlagen sowie aller wirtschaftlicher Sachverhalte ins Handelsregister eingetragen.

Diese Nutzungsbedingungen (kurz: NBS) wurden durch uns vom vorherigen EIU, der Stadt Frankfurt (Oder), übernommen und entsprechend der aktuell gültigen Regelwerke und der aktuellen Standortbedingungen angepasst.

Die NBS sind gültig ab dem **01.01.2022**

Veröffentlicht unter: <https://www.tegece.de>

Herausgeber:



Verfasser:

TeGeCe Infrastruktur und Logistik GmbH
Gerhard-Neumann-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)

Ulrich Schade
Geschäftsführer



Nutzungsbedingungen

für die Gleisinfrastrukturanlagen der tegece | infra am Bahnstandort Frankfurt (Oder)

Inhalt und Themen

1	Zweck und Geltungsbereich.....	5
2	Zugangsvoraussetzungen	5
2.1	Genehmigung und Sicherheitsbescheinigung	5
2.2	Genehmigung und Sicherheitsbescheinigung	6
2.3	Anforderungen an technische und personelle Ressourcen	6
2.4	Sicherheitsgarantie	7
3	Benutzung der Eisenbahninfrastruktur	8
3.1	Grundsätze	8
3.2	Kommunikation.....	8
3.3	Nutzungsvertrag / Organisationsablauf.....	10
3.4	Umfang und Dauer der Nutzung.....	11
4	Entgeltregelung	11
5	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	12
5.1	Grundsätze	12
5.2	Informationen zur Nutzung	13
5.3	Störungen.....	14
5.4	Prüfung-Weisungsbefugnis	14
5.5	Änderungen, Instandhaltung der Eisenbahninfrastruktur	15
5.6	Qualitäts- und Betriebsüberwachung	15
6	Sonstiges.....	15
6.1	Haftung	15
6.2	Gefahren für die Umwelt.....	16
	Impressum	18

Anlage 01 Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)
Eisenbahninfrastruktur Bahnstandort Frankfurt (Oder)



Nutzungsbedingungen

für die Gleisinfrastrukturanlagen der tegece | infra am Bahnstandort Frankfurt (Oder)

Verzeichnis der Abkürzungen

AB	Anschlussbahn
AEG	Allgemeines Eisenbahn-Gesetz
APS	Anlagen-Preis-System
AVV	Allgemeiner Vertrag über die Verwendung von Güterwagen
BL E	Betriebsleiter Eisenbahn
BNA	Bundesnetzagentur
BOA	Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
DB AG	Deutsche Bahn Aktiengesellschaft
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EIU	Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
ETTC	Euro Transport & Trade Center
EVU	Eisenbahn-Verkehrsunternehmen
Fdl	Fahrdienstleiter
INV	Infrastrukturnutzungsvertrag
INV-BE	Infrastrukturnutzungsvertrag (Betriebliche Ergänzungen)
KV-Terminal	Terminal des kombinierten Ladungsverkehrs
LÜ	Lademaßüberschreitung
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
öBI	örtlicher Betriebsleiter
RiL	Richtlinie DB AG
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SiBe	Sicherheitsbescheinigung
SMS	Sicherheitsmanagementsystem
Stw	Stellwerk
Tfz-BR	Triebfahrzeug-Baureihe
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen



Nutzungsbedingungen

für die Gleisinfrastrukturanlagen der tegece | infra am Bahnstandort Frankfurt (Oder)

1 Zweck und Geltungsbereich

Die NBS des EIU tegece | infra bilden die Grundlage für alle diesbezüglichen Geschäftsbeziehungen zwischen dem EIU und den Zugangsberechtigten zur Eisenbahninfrastruktur. Sie gewährleisten damit jedem Zugangsberechtigten eine einheitliche und diskriminierungsfreie Verfahrensweise bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und der Erbringung der angebotenen Leistungen. Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten mit den von ihnen beauftragten EVU bzw. sonstigen Dritten haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und dem EIU tegece | infra. Die NBS gelten sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die auf der Grundlage eines SMS selbständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne selbst EVU zu sein.

Die tegece | infra ist verpflichtet, ausschließlich die von der Regulierungsbehörde geprüften NBS anzuwenden. EVU, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von Neufassungen oder Änderung der NBS als Vertragspartner eines bestehenden INV davon direkt betroffen sind, haben das Recht, den INV mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Die tegece | infra weist diese Vertragspartner durch ein gesondertes Mitteilungsschreiben auf dieses besondere Kündigungsrecht hin.

Die „NBS-AT 2022“ treten am 01.01.2022, vorbehaltlich etwaiger Widersprüche, Beanstandungen der Bundesnetzagentur, in Kraft. Bestehende Verträge behalten unter Maßgabe der geänderten NBS ihre Gültigkeit.

2 Zugangsvoraussetzungen

2.1 Genehmigung und Sicherheitsbescheinigung

Vor Abschluss eines Vertrages gemäß §§ 20-21 ERegG, weist das die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur anstrebende EVU glaubhaft nach, dass es im Besitz folgender behördlich ausgestellter Genehmigungen ist:

- Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Güterbeförderung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 AEG

und

- Sicherheitsbescheinigung auf Grundlage eines MS nach Artikel 9 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2004/49/ EG bzw. auf Grundlage der Bestellung und Bestätigung eines Betriebsleiters Eisenbahn durch die zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde.

Sofern diese Genehmigungen vorliegen, verpflichtet sich das EIU tegece | infra mit dem Zugangsberechtigten EVU eine Vereinbarung gemäß ERegG §§ 20 – 21 zur Nutzung der besagten EIU zu schließen.



Nutzungsbedingungen

für die Gleisinfrastrukturanlagen der tegece | infra am Bahnstandort Frankfurt (Oder)

Dies gilt nicht zwingend, wenn es sich um ein regional tätiges EVU handelt, welches

- nur im Inland verkehrt oder
- eine Genehmigung nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 02. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen innehat.

Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung kann das EIU tegece | infra die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache verlangen. Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung oder der Sicherheitsbescheinigung teilt das EVU dem EIU tegece | infra unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mit.

Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung teilen die Zugangsberechtigten dem EIU tegece | infra unverzüglich schriftlich per E-Mail oder Fax mit. Die Änderungsmitteilungen sind zu richten an Herrn Robert Berger:

- E-Mail: rail@tegece.de
- Fax: 0335 / 28 47 528

2.2 Genehmigung und Sicherheitsbescheinigung

Bei Abschluss einer Vereinbarung gemäß den §§ 20-21 Abs. 1 Satz 2 ERegG weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen (Eisenbahnhaftpflichtversicherungs-Verordnung) vom 21. Dezember 1995 [BGBl. I S. 2101] nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag sind dem EIU tegece | infra unaufgefordert und unverzüglich in Textform (Fax, E-Mail) anzuzeigen.

2.3 Anforderungen an technische und personelle Ressourcen

Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der EBO erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen. Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis nach VDV-Schrift 753 - Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie -. Das EIU tegece | infra vermittelt (selbst oder durch Dritte) dem Betriebspersonal des EVU oder Personalen durch das EVU beauftragter Dritter vor seinem Einsatz die erforderliche Orts- und Streckenkenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Es wird hierfür ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt festsetzen. Ist das EVU hierzu in der Lage, kann es seinem Personal die erforderliche Streckenkenntnis auch selbst vermitteln.



Nutzungsbedingungen

für die Gleisinfrastrukturanlagen der tegece | infra am Bahnstandort Frankfurt (Oder)

Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der EBO entsprechen, von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne des § 4 KonVEIV verfügen. Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Eisenbahnfahrzeuge muss mit den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der Eisenbahninfrastruktur des EIU tegece | infra, welche in der Anlage 01 – Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) genannt und zu finden sind, kompatibel sein. Das EVU weist das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen auf Verlangen des EIU tegece | infra nach. Bei der Beauftragung einer Leistungserbringung im Eisenbahnbetrieb an Dritte durch die Vertragspartner des EIU tegece | infra auf der benannten Eisenbahninfrastruktur sind sinngemäß die gleichen Bedingungen zur Bestimmungen der Eisenbahnsicherheit einzuhalten.

Die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) ist mit anderen Standortdokumenten wie diesen NBS und dem APS hinterlegt unter:

<https://www.tegece.de/tegece-infra/unser-standort.html>

2.4 Sicherheitsgarantie

Das EIU tegece | infra kann die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten können insbesondere bestehen

- bei länger als einen Monat dauernden Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung
- bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes oder
- bei Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens.

Angemessen sind monatliche Sicherheitsleistungen in Höhe eines in den kommenden drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes. Lässt sich ein für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtendes Monatsentgelt nicht ermitteln, ist auf die Höhe des in den vergangenen drei Monaten zu entrichtenden durchschnittlichen Monatsentgeltes abzustellen. Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf ersten Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden. Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgeltes abwenden.



Nutzungsbedingungen

für die Gleisinfrastrukturanlagen der tegece | infra am Bahnstandort Frankfurt (Oder)

3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

Für die ordnungsgemäße Benutzung und Betriebsführung gelten in erster Linie die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) des EIU tegece | infra als Anlage 01 zu den NBS.

3.1 Grundsätze

Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig. Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten die Betriebsvorschriften des EIU tegece | infra (siehe Anlage 01 SbV (Sammlung betrieblicher Vorschriften)).

Zur Gewährleistung eines reibungslosen und unkomplizierten Übergangs zwischen den EIU DB Netz AG und tegece | infra befinden sich diese in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen spezifischen Regelwerken des Bahnbetriebs des EIU DB Netz AG. Regelwerke nichtbundeseigener EIU finden keine Anwendung. Weitere notwendige Unterlagen (z. B. Spurpläne, Notfallmeldepläne, sonstige Kommunikationsunterlagen) stellt das EIU tegece | infra dem EVU gegen Empfangsbestätigung. Es verlangt dabei nur insoweit gesonderten Ersatz seiner Kosten, als die Leistungen nicht Teil der Pflichtleistungen des Betreibers sind.

Der Nutzer hat sich bewusst zu machen, dass er eine Alt- bzw. Bestandsanlage bedient und dass keinerlei bahn- und sicherungstechnische Ausrüstung zur Verfügung steht.

Das EIU tegece | infra stellt den Zugangsberechtigten eine entsprechende Organisationsstruktur (Eisenbahnbetriebsleiter, Projektmanagement Infrastruktur, Facility Services, Controlling) für die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung von Eisenbahnverkehrsleistungen im Gütertransport zur Verfügung. Konfliktverfahren, wie z.B. einer Anfrage von zwei Zugangsberechtigten für die zeitgleiche Nutzung von einem Gleis, werden entsprechend dieser NBS durch das EIU tegece | infra bearbeitet und die Bundesnetzagentur über etwaige Ablehnung nach §72 Satz 1 Nr. 3 ERegG unterrichtet.

Um die größtmögliche Auslastung der Eisenbahninfrastruktur zu gewährleisten, behält sich das EIU tegece | infra vor, betrieblich notwendige Weisungen auch mündlich zu erteilen, die vom EVU bzw. Zugangsberechtigten einzuhalten sind.

3.2 Kommunikation

Zur zweckmäßigen Gestaltung der Transportprozesse sind Aufbau und Nutzung betrieblicher und verkehrlicher Kommunikationsstrukturen erforderlich. Für betriebliche Zwecke sind Kommunikationsbeziehungen zwischen folgenden Beteiligten notwendig:



Nutzungsbedingungen

für die Gleisinfrastrukturanlagen der tegece | infra am Bahnstandort Frankfurt (Oder)

- Eisenbahnverkehrsunternehmen
- EIU DB Netz AG
- Organisationsstruktur EIU tegece | infra
- Betreiber KV-Terminal (PCC Intermodal GmbH, Terminaldirektor Frankfurt (Oder))

Zum Zweck der Bedienung des KV-Terminal sowie dessen Service- und Werkstattbereich kann das EVU direkt mit dessen Betreiber kommunizieren.

Die hierzu erforderliche Zufahrtsinformation / Gleisbelegungsinformation / Berichterstattung erfolgt durch den Betreiber des KV-Terminals.

Zum Zweck der Bedienung der Abstellanlagen oder der Zugbildung bzw. des Rangierens ohne Bedienung des Terminals ist das EVU verpflichtet, das Befahren der Infrastruktur vor Fahrtantritt beim EIU tegece | infra anzumelden. Diese Anmeldung erfolgt durch Eingabe in ein auf der Homepage des EIU bereitgestelltes Formular

<https://www.tegece.de/tegece-infra/unser-standort.html>

Anmeldung von Fahrten auf der Infrastruktur

Mit dem Ausfüllen dieses Formulars informiert das EVU die tegece / infra über die Einfahrt in die Infrastruktur. Über folgende Belange informiert das EVU die tegece / infra gesondert

- Die Zusammensetzung der Rangierabteilung (Länge, Fahrzeugmasse, Veränderungen gegenüber der Trassenanmeldung)
- Abweichungen in den Slotzeiten
- Besonderheiten (z.B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID und deren Position innerhalb der Rangierabteilung, Lademaßüberschreitungen)
- Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z.B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen).

Kann die angemeldete Fahrt nicht angetreten werden, erhält das EVU bzw. der Lokführer umgehend eine entsprechende Information.

Name des EVU *	<input type="text"/>
Lokführer *	<input type="text"/>
Erreichbarkeit Mobilfunk *	<input type="text"/>
Fahrzeug *	<input type="text"/>
Auftraggeber *	<input type="text"/>
Aufgabe *	<input type="text"/>
Einfahrt eines Wagenverbandes	<input type="checkbox"/>
Ausfahrt eines Wagenverbandes	<input type="checkbox"/>
Ankunft im Pbf. Frankfurt (Oder) *	<input type="text" value="13.10.2018"/> <input type="button" value="📅"/>
Uhrzeit *	<input type="text" value="hh:min"/>
Zeitpunkt für das verlassen der Infrastruktur *	<input type="text" value="13.10.2018"/> <input type="button" value="📅"/>
Uhrzeit	<input type="text" value="hh:min"/>

Senden

TeGeCe Infra

[Unsere Leistungen](#)

[Unser Standort](#)

[Unsere Geschichte](#)

[Unsere Standortentwicklung](#)

[Logpark Terminal Frankfurt \(Oder\)](#)

[Logpark Terminal Center](#)

[NBS Bahnstandort FFO](#)

[APS Bahnstandort FFO](#)



Nutzungsbedingungen

für die Gleisinfrastrukturanlagen der tegece | infra am Bahnstandort Frankfurt (Oder)

Für das unberechtigte Befahren der Infrastruktur erhebt das EIU tegece | infra die dreifache Infrastrukturnutzungsgebühr lt. dem APS zuzüglich der anfallenden Kosten für die Recherche- und Verwaltungstätigkeit.

3.3 Nutzungsvertrag / Organisationsablauf

Die Nutzung der angebotenen Eisenbahninfrastruktur setzt den Abschluss eines Infrastruktur-Nutzungsvertrages (INV) als grundlegende Erlaubnis voraus. Zu diesem Vertrag erhält der Nutzungsberechtigte eine auf seinen konkreten Nutzungsbedarf zugeschnittene Betriebliche Ergänzung (INV-BE), welche ihm z.B. einen entsprechenden Slot zuweist. Ein Slot beschreibt ein zugewiesenes Zeitfenster für ein bestimmtes Gleis in der Umschlaganlage, während dessen die Umschlagleistungen durchgeführt werden. Gleiches gilt für die Bedienung der Abstellanlagen. Das Zeitfenster beginnt mit der vertraglich vereinbarten Zugankunftszeit und endet mit der vertraglich vereinbarten Zugabfahrtszeit. Zusätzlich benötigte Abstellkapazitäten hat der Zugangsberechtigte mit dem EIU gesondert zu vereinbaren.

Anmeldungen für einen Infrastruktur-Nutzungsvertrag (INV) und die Inanspruchnahme der Infrastruktur müssen schriftlich vorliegen und sollten mindestens folgende Angabe enthalten:

- Ort, Art und Anzahl der benötigten Anlagen
- Zweck der Nutzung
- Angaben zur gewünschten Nutzungsdauer
- Angaben zum Ansprechpartner, welcher befugt ist, Erklärungen abzugeben u. a. bei Nutzungskonflikten

Es können nur vollständige Anträge bearbeitet werden. Bei unvollständigen Anmeldungen erhält der Antragsteller eine schriftliche Information zum Nachbesserungsbedarf seiner Anmeldung. Die Zugangsberechtigten sollen die Slots spätestens 2 Monate vor einem Fahrplanwechsel dem EIU schriftlich verbindlich anmelden. Spätere Anmeldungen und Anmeldungen während der laufenden Fahrplanperiode werden vom EIU berücksichtigt soweit noch Kapazitäten (Slotzeiten) verfügbar sind.

Die Prüfung des Antrages erfolgt innerhalb von 10 Werktagen. Sind dem Antrag entsprechende Infrastrukturanlagen nutzbar, unterbreitet das EIU dem Zugangsberechtigten ein Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrages. Das Angebot gilt für eine Dauer von 10 Werktagen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Annahme, so verliert das Angebot seine Gültigkeit. Ändert das EVU seine Anmeldung nach Eingang bei EIU ganz oder teilweise, beginnt die Frist erneut.

Liegen gültige Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzung vor, geht der Betreiber der Gleisanlagen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vor:

- Das EIU nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich auf. Alle Betroffenen werden mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen beteiligt. Dabei wird die Bedienung des KV-Terminals Vorrang vor Fahrten in die Abstellgleise haben.



Nutzungsbedingungen

für die Gleisinfrastrukturanlagen der tegece | infra am Bahnstandort Frankfurt (Oder)

- Das EIU kann abweichend davon einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Es muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.
- Kommt eine Einigung nicht zustande, greift das Verfahren nach § 13 Abs. 3 ERegG unter Berücksichtigung der vorrangigen Bedienung des KV Terminals.

3.4 Umfang und Dauer der Nutzung

Die Einzelheiten des vereinbarten Slots bzw. der einzuhaltenden Fahrpläne ergeben sich aus dem Betrieblichen Ergänzungen zum Infrastruktur-Nutzungsvertrag (INV-BE). Der Zugangsberechtigte hat sicherzustellen, dass das zugeteilte Gleis zum zeitlichen Ende des Slots frei ist.

Wird das Recht aus einem abgeschlossenen Nutzungsvertrag innerhalb eines Monats nach dem vereinbarten Nutzungsbeginns ganz oder teilweise nicht wahrgenommen aus Gründen, die der Zugangsberechtigte zu vertreten hat, ist das EIU berechtigt, nach Einräumung eines Testmonats in dessen Zeitraum der Zugangsberechtigte die vertragskonforme Nutzung nachweisen kann, den Nutzungsvertrag zu kündigen.

Zugeteilte Slots sind für die Zugangsberechtigten verbindlich. Jede Verspätung ist dem EIU unverzüglich zu melden. Verspätungen von mehr als 30 Minuten können zum Verlust der vereinbarten Slotzeit führen. In diesem Fall ist das EIU bemüht, dem Zugangsberechtigten einen neuen nächstmöglichen Slot zu zuweisen. Auf die Nutzung des verbleibenden Slots bei Verspätung hat der Zugangsberechtigte nur Anspruch, wenn die Verspätung 2 Stunden vor Beginn des vereinbarten Slots angemeldet wurde und keine Auswirkungen auf die nachfolgenden Slots zu erwarten sind.

Überschreitet ein EVU die angemeldete Nutzungszeit aus von ihm zu vertretenden Gründen, stellt es das EIU von eventuell hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter auf Schadenersatz frei. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Eine Inanspruchnahme der Infrastruktur über das vereinbarte Maß der im INV und INV-BE beschriebenen Nutzung hinaus zieht eine Verdoppelung des Infrastrukturentgeltes nach sich.

4 Entgeltregelung

Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur des EIU tegece | infra ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig. Die Entgelte ergeben sich aus der jeweils gültigen Entgeltliste, die dem Zugangsberechtigten auf Anfrage übersendet wird. Sie ist unter der bereits genannten Internetadresse veröffentlicht.



Nutzungsbedingungen

für die Gleisinfrastrukturanlagen der tegece | infra am Bahnstandort Frankfurt (Oder)

Das Anlagenpreissystem APS basiert auf der Qualität der vorhandenen Infrastruktur zum Zeitpunkt der Anfrage oder des Zustandekommen des Vertrages.

Bei Qualitätsänderungen durch oder zum Zwecke Modernisierung, hinzukommender Ausstattung und Änderungen in den Betriebskosten und deren Struktur steht dem EIU eine Anpassung des APS zu. Die Anpassung des APS wird der Bundesnetzagentur nach §72 Satz 1 Nr. 5 ERegG angezeigt.

Mit dem Regelentgelt ist die Bearbeitung von Nutzungsanträgen mit abgegolten. Einweisungen in die Infrastruktur sind gesondert zu vergüten.

Nach den Entgeltgrundsätzen des Betreibers der Gleisanlagen eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch den Betreiber der Gleisanlagen. Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen des Betreibers der Gleisanlagen zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich binnen einer Woche nach Rechnungsstellung auf ein von dem Betreiber der Gleisanlagen zu bestimmendes Konto zu überweisen.

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

5.1 Grundsätze

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält. Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse im Eisenbahnbetrieb. Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.



Nutzungsbedingungen

für die Gleisinfrastrukturanlagen der tegece | infra am Bahnstandort Frankfurt (Oder)

5.2 Informationen zur Nutzung

Das EIU stellt sicher, dass der Zugangsberechtigte zumindest über folgende Umstände rechtzeitig informiert ist bzw. unverzüglich informiert wird:

- den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Rangierverkehr des EVU beziehen (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),
- Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können,
- die Position der Rangierfahrt (nur auf Anfrage).

Hier erfolgt durch den Eisenbahnbetriebsleiter der tegece | infra eine Einweisung in die Infrastruktur.

Das EVU stellt sicher, dass der Betreiber der Gleisanlagen zumindest über folgende Umstände rechtzeitig informiert ist bzw. unverzüglich informiert wird:

- Zeitpunkt des Fahrtantritts ab Pbf. Frankfurt (Oder) und geplanter Zeitpunkt des Verlassen der Infrastruktur
- Unternehmen / Auftraggeber, für welchen die Fahrt erbracht wird
- die Zusammensetzung der Rangierabteilung (Länge, Fahrzeugmasse, Veränderungen gegenüber der Trassenanmeldung),
- etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID und deren Position innerhalb der Rangierabteilung, Lademaßüberschreitungen),
- Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen).

Die Meldung erfolgt über den in Punkt 3.2 genannten Kommunikationsweg.

Das EVU unterrichtet nachweislich seine Personale über die örtlichen Gegebenheiten bzw. lässt diese an der Einweisung durch den EBL teilnehmen. Das EVU wird verpflichtet, für seine betrieblichen Leistungen eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen und das Personal entsprechend zu unterweisen. Diese Unterweisungen sind zu dokumentieren. Dem EIU steht das Recht zu, diese Unterweisungen zu kontrollieren.



Nutzungsbedingungen

für die Gleisinfrastrukturanlagen der tegece | infra am Bahnstandort Frankfurt (Oder)

5.3 Störungen

Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen vom vereinbarten Betriebsplan sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich der Betreiber der Gleisanlagen und das EVU gegenseitig und unverzüglich.

Der Betreiber der Gleisanlagen unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Zugfahrten. Die Vertragsparteien bemühen sich unverzüglich um die Beseitigung der Störung. Zur Beseitigung der Störung wendet der Betreiber der Gleisanlagen die Regelungen an, die bei ihm für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Soweit es sich hierbei um interne Regelwerke handelt, werden diese dem EVU auf Verlangen gegen Kostenerstattung zugänglich gemacht.

Zur Beseitigung der Störung kann der Betreiber der Gleisanlagen, insbesondere Rangierabteilungen verlangsamt oder beschleunigt verkehren lassen, umleiten oder die Benutzung einer anderen, als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen.

Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Gleisanlagen nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen werden (z. B. durch liegen gebliebene Rangierabteilungen). In jedem Falle ist auch der Betreiber der Gleisanlagen jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen liegen gebliebener Rangierabteilungen). Das EIU tegece | infra hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Weichenstörungen), unverzüglich zu beseitigen.

5.4 Prüfung-Weisungsbefugnis

Das EIU tegece | infra hat auf seinem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale des Betreibers der Gleisanlagen Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen des EVU betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen.

Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten. Mitarbeiter des EIU tegece | infra bzw. von ihm dazu legitimierte Personale dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den für die Betriebssicherheit verantwortlichen Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Eisenbahnfahrzeuge des EVU mitfahren. Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich, sofern nicht das EVU ausdrücklich ein angemessenes Entgelt verlangt.



Nutzungsbedingungen

für die Gleisinfrastrukturanlagen der tegece | infra am Bahnstandort Frankfurt (Oder)

5.5 Änderungen, Instandhaltung der Eisenbahninfrastruktur

Das EIU tegece | infra ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert er die Zugangsberechtigten möglichst frühzeitig, gegebenenfalls auch fortlaufend. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

Der Betreiber der Gleisanlagen ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur jederzeit durchzuführen.

Er führt diese im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden. Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU haben können, informiert der Betreiber der Schienenwege das EVU unverzüglich.

5.6 Qualitäts- und Betriebsüberwachung

Das EIU tegece | infra ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur zur Wahrung der Betriebssicherheit zu überwachen. Zu diesem Zweck werden sensible Teilbereiche der Infrastruktur wie z.B. Weichengruppen und Terminalzufahrt videoüberwacht. Der Nutzer erklärt mit der Unterzeichnung des Infrastruktur-Nutzungsvertrages oder des Mietvertrages für Abstellgleise sein Einverständnis und verpflichtet sich, seine Mitarbeiter entsprechend zu informieren und deren Einverständnis für sich einzuholen. Bestehende Verträge behalten unter Maßgabe und unter Anwendung der geänderten NBS ihre Gültigkeit.

6 Sonstiges

6.1 Haftung

Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS-AT) keine davon abweichenden Regelungen enthalten. Die Vertragsparteien haften einander nur für unmittelbare Schäden, soweit die gesetzlichen Bestimmungen eine solche Beschränkung zulassen. Im Verhältnis zwischen Betreiber der Gleisanlagen und EVU wird der Einsatz eigener Sachschäden ausgeschlossen.



Nutzungsbedingungen

für die Gleisinfrastrukturanlagen der tegece | infra am Bahnstandort Frankfurt (Oder)

Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000,00 EUR übersteigt. Es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind. Der § 254 BGB und - im Rahmen seiner Voraussetzungen - § 13 HPfIG gelten entsprechend.

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden beim Betreiber der Gleisanlagen oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffenden Gleisanlagen mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Ein Schaden wird zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- b) Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Gleisanlagen in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.
- c) Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es der Haftung frei.

Abweichungen von der vereinbarten Betriebstechnologie aufgrund unabwendbarer Ereignisse liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt entsprechend bei solchen Abweichungen von der vereinbarten Betriebstechnologie, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

6.2 Gefahren für die Umwelt

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen und nach außen Immissionen zu unterbinden bzw. zu minimieren.

Mit Blick auf die Lage der Infrastruktur im städtisch bebauten Umfeld gilt die Aufmerksamkeit der Verringerung der Belastungen umliegender Nutzungen insbesondere durch Lärm.

Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass seine Fahrzeuge, Transportmittel und –geräte dem Stand der Technik, den Bedingungen der Zulassung und dem gesetzlichen Regelwerken (AEG - Allgemeines Eisenbahngesetz, den zuzuordnenden Umweltgesetzgebungen und Immissionsrichtlinien) entsprechen bzw. der Umgang damit diesen Regelungen gerecht wird.



Nutzungsbedingungen

für die Gleisinfrastrukturanlagen der tegece | infra am Bahnstandort Frankfurt (Oder)

Die Personale sind zu unterweisen und haben ihr betriebliches Handeln auf die Vermeidung und Verringerung von Immissionen auszurichten. Hingewiesen wird insbesondere auf sporadisch und kurzzeitig entstehende Immissionen, welche gerade in Nachtstunden vermieden werden sollen. Diese Unterweisungen sind zu dokumentieren. Dem EIU steht das Recht zu, diese Unterweisungen zu kontrollieren.

Umweltgefährdende Einwirkungen sind ebenso beim Umgang mit Transportprodukten und Ladeeinheiten zu vermeiden. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen. Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle des Betreibers der Gleisanlagen zu verständigen.

Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt.

Macht die Gefahrensituation eine Räumung von Betriebsanlagen des Betreibers der Gleisanlagen notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten. Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU - auch unverschuldet - verursacht worden sind, veranlasst der Betreiber der Gleisanlagen die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach o. g. Verfahrensweise. Ist der Betreiber der Gleisanlagen als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU - auch unverschuldet - verursacht worden sind, trägt das EVU die dem Betreiber der Gleisanlagen entstehenden Kosten. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach o. g. Verfahrensweise.

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich binnen einer Woche nach Rechnungsstellung auf ein von dem Betreiber der Gleisanlagen zu bestimmendes Konto zu überweisen.

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.



Nutzungsbedingungen

für die Gleisinfrastrukturanlagen der tegece | infra am Bahnstandort Frankfurt (Oder)

Impressum

Technologie- und Gewerbecenter Frankfurt (Oder) GmbH und
TeGeCe Infrastruktur und Logistik GmbH
Gerhard-Neumann-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)

Tel. (0335) 284 7510

Fax. (0335) 284 7528

Mail. info@tegece.de

www.tegece.de

Geschäftsführer: Ulrich Schade

Aufsichtsratsvorsitzender: Hendrik Gunkel